



Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Dr. Patrick Graichen

Beamteter Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
E-MAIL BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, den 21. November 2022

- per E-Mail -

Gaspreisbremse und Rettungsschirm für die kommunalen Stadtwerke

Sehr geehrter Herr Dedy,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2022 zur Situation der Städte, ihrer Einrichtungen und insbesondere der Stadtwerke.

Die Bundesregierung hat am 2. November 2022 das Soforthilfegesetz für Erdgas und Wärme auf den Weg gebracht. Damit werden Kunden bis zu einem Energieverbrauch von 1,5 Mio. kWh pro Jahr, hierunter fällt auch ein großer Teil der kommunalen Einrichtungen, von der Pflicht zur Zahlung des Dezemberabschlags für Gas bzw. Wärme befreit.

In einem zweiten Schritt werden aktuell Preisbremsen für Wärme, Gas und Strom erarbeitet. Eine entsprechende Gesetzesinitiative soll noch im laufenden Jahr beschlossen werden. Damit werden alle Verbraucherinnen und Verbraucher im kommenden Jahr und bis Ende April 2024 von hohen Energiepreisen entlastet, auch kommunale Einrichtungen.

Bei der jetzt mit hohem Tempo umzusetzenden Ausarbeitung der Gesetzesinitiativen wird es vor allem auf einfache und rasch umsetzbare Regelungen ankommen, damit die Entlastungswirkung möglichst schnell und zielgenau ankommt. Je Zielgruppenspezifischer die Instrumente ausgestaltet werden, umso komplexer wird die Umsetzung und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer raschen und zielgenauen Abwicklung.

Die Befürchtungen der kommunalen Energieversorger angesichts der wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine kann ich gut nachvollziehen und sie sind mir bekannt. Durch den Ausfall von russischen Erdgaslieferungen kann es für Energieversorger besonders im außerbörslichen Bereich schwieriger werden, Erdgas zu beschaffen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Bundesregierung mit ganzer Kraft daran arbeitet, die negativen Auswirkungen der aktuellen Situation auf den Energiemärkten so gut wie möglich einzudämmen, die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten und mit gezielten Stabilisierungsmaßnahmen Kaskadeneffekte innerhalb der Gaslieferkette zu verhindern. Damit können Gasimporteure ihren Lieferverpflichtungen u.a. auch gegenüber kommunalen Energieversorgern zu den vereinbarten Konditionen nachkommen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten und Unternehmen am Ende der Gaslieferkette ergriffen. Mit dem dritten Entlastungspaket steigt das Gesamtvolumen der Maßnahmen zur Abfederung der finanziellen Mehrbelastung durch gestiegene Energiekosten bei den Endverbrauchern auf 95 Mrd. Euro. Durch eine finanzielle Entlastung der Letztverbraucher werden auch die betriebswirtschaftlichen Risiken aufgrund von Forderungsausfällen bei den EVU minimiert. Außerdem hat sich die Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets auf Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht verständigt.

Bund und Länder haben sich auf der Sonder-Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Entlastungspaket am 2. November 2022 zur Lage der Stadtwerke ausgetauscht und sind gemäß dem

gemeinsam gefassten Beschluss bereit, mit den eingerichteten Systemen von KfW, anderen Förderbanken oder vergleichbaren Einrichtungen mit geeigneten Instrumenten Hilfe zu leisten. Wir sind dabei hierzu den Austausch mit den Ländern fortzuführen. Mögliche Maßnahmen müssen handhabbar sein, was in einem föderalen System nur durch gemeinsames Handeln von Bund und Ländern entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Patrick Fraile". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping tail on the 'l'.

23.11.2022

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 22.11.2022

Der Deutsche Städtetag nimmt gerne zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen Stellung. Aufgrund der engen Fristsetzung innerhalb eines Tages können wir nicht zu allen Fragen Stellung beziehen. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

Strompreisbremse und Erlösabschöpfung richtiger Pfad

Es ist richtig, dass kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher, auch bei den Stromkosten, zu reduzieren. Neben der Gaspreisbremse und der Entlastung bei der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist die Strompreisbremse elementar. Um diese Maßnahme zu finanzieren, ist die Abschöpfung von Zufallserlösen aus Effekten der derzeitigen Energiekrise grundsätzlich nachvollziehbar und richtig.

Gleichwohl haben wir die Sorge, dass die konkrete Ausgestaltung der Abschöpfung, technologie-spezifisch, zu negativen Effekten auf den Ausbau erneuerbarer Energien haben wird. Es darf nicht passieren, dass wir den Ausbau und Betrieb erneuerbarer Energien behindert und Investitionshemmnisse aufbauen. Den Städten ist klar, dass vorrangig der Ausbau erneuerbarer Energien der beste Weg aus der Krise, aus energiewirtschaftlicher Sicht, ist. Die vorgeschlagenen technologiespezifischen Erlösobergrenzen, die geplante Abschöpfung von fiktiven statt realen Erträgen und die Fokussierung auf den Spotmarkt führen zu enormen ökonomischen Schief lagen und Rechtsunsicherheit.

Keine Rückwirkung etablieren

Zwar ist zu begrüßen, dass die Abschöpfung nicht – wie ursprünglich geplant – zum Februar 2022 rückwirkend eingeführt werden soll. Die im aktuellen Modell enthaltene Zeitpunkt zum 01. September 2022 ist aber ebenfalls eine gesetzeswidrige Rückwirkung. Wir appellieren an Sie diese Rückwirkung so nicht umzusetzen. Das hätte erheblich schädigende Wirkung auf den Vertrauensschutz von

Investitionen in die Erzeugung von Strom in Deutschland. Das wäre ein weiterer Schlag gegen den Ausbau effizienter und nachhaltiger Stromerzeugung.

Mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes ist eine Abschöpfung erst mit dem in der EU-Verordnung Notfallmaßnahmen vorgesehenen Zeitpunkt (01.12.2022), jedoch frühestens mit Inkrafttreten der EU-Verordnung zu den Notfallmaßnahmen am 08. Oktober 2022 vereinbar und vermutlich auch erst ab diesem Zeitpunkt verfassungsmäßig gerechtfertigt.

Klare Grenzen der Regelung setzen

Wir sind der Ansicht, dass die Abschöpfung klare zeitliche Grenzen braucht. Wir fordern daher eine zeitliche Befristung des Abschöpfungsmechanismus bis max. 30.06.2023 ohne die Möglichkeit einer Verlängerung. Die Gewinnabschöpfung muss eine einmalige Maßnahme innerhalb eines verbindlich festgelegten Zeitfensters bleiben. Sollte sie länger bestehen, kann sie das Vertrauen der Marktteilnehmer nachhaltig gefährden. Wir brauchen Planungs- und Investitionssicherheit in vor allem erneuerbare Energien. Das geht nur mit einer klaren Regelung über die zeitliche Beschränkung der Abschöpfung. Eine Verlängerungsoption mittels einer einfachen Rechtsverordnung des Bundes lehnen wir ab.

22.11.2022

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz – EWPPBG)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum (Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz – EWPPBG). Wir weisen darauf hin, dass eine tiefgehende Befassung innerhalb eines Tages bei diesem außerordentlich komplexen Gesetzgebungsverfahren nicht möglich ist. Wir behalten uns vor, die Sichtweise der Städte im Laufe des Verfahrens näher einzubringen.

Allgemeine Bewertung

Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzung der Vorschläge aus der Expertenkommission Gas und Wärme mit dem vorgelegten Gesetzentwurf. In der derzeitigen Lage brauchen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte dringend ein klares, schnelles und nachhaltiges Signal für Entlastungen beim Gas- und Strompreis. Nach dem Beschluss über die einmalige Abschlagszahlung im Dezember kann die Preisbremse für Erdgas sowie leitungsgebundene Wärmeversorgung dazu beitragen, die hohe finanzielle Belastung der Betroffenen zu begrenzen und ein starkes Signal gegen den wirtschaftlichen Abschwung und gegen die Inflation zu setzen.

Die Grundkontingente sind sachgerecht

Die vorgeschlagenen Grundkontingente mit 80 bzw. 70 Prozent für die verschiedenen Akteursgruppen halten wir für sachgerecht. Damit werden Belastungen abgefedert, Planbarkeit gegeben, aber auch Einsparanreize gesetzt. Denn auch die rabattierten Preise von 12 bzw. 9,5ct/kWh manifestieren deutlich höhere Preise, als in den letzten Jahren durchschnittlich bezahlt wurden. Die Unternehmen, die Städte aber natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger werden weiter Energie einsparen müssen, um die Systemstabilität zu stützen und Kosten zu reduzieren.

Anwendungsbereich des Gesetzes

Auch die Kommunen müssen von der Entlastung durch die Gaspreis- und die Strompreisbremse eingeschlossen werden. Es steht außer Frage, dass die kommunalen Gebietskörperschaften als juristische Personen und damit Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes von den Regelungen mitumfasst werden. Insofern bitten wir um eine Klarstellung im Gesetzesentwurf oder der Begründung.

Dringenden Änderungsbedarf besteht allerdings bei dem Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen. Der Gesetzesentwurf nimmt Unternehmen, die den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie haben, vollständig von den Entlastungen aus. Dieser unternehmensbezogene vollständige Ausschluss ist entgegen den Aussagen in der Gesetzesbegründung nicht aufgrund des europäischen Beihilferechts geboten und führt zu einer Diskriminierung kommunaler Unternehmen. Gerade kleinere Stadtwerke haben neben der Energieversorgung häufig innerhalb des Unternehmens noch Wasserversorgung, ÖPNV oder Bäderbetriebe. Sie sind grundlegende Säule der Daseinsvorsorge in den Städten. Wir plädieren insofern dafür, diese Regelung zu modifizieren und eine Entlastung nur für solche Entnahmestellen auszuschließen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen.

Umsetzung durch kommunale Energieversorger ermöglichen

Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf auf keinen Fall die Liquidität der kommunalen Energieversorger gefährden. Die Entlastungsbeträge müssen schnell und fristgerecht vom Bund (über die KfW) an die Energieversorger durchgeleitet werden. Eine Vorfinanzierung durch die kommunalen Energieversorger ist nicht leistbar. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen. Die Installation eines Beauftragten, der die Anträge Versorger prüfen soll, darf den Antrags- und Auszahlungsprozess nicht verlangsamen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf für die Preisbremse auf Gas und Wärme – wie auch der Entwurf zur Strompreisbremse – erst ab dem 1. März greifen soll, aber rückwirkend Rabatte für Januar und Februar vorsieht. Dieser Weg bedeutet Mehraufwand bei den Versorgern, löst aber das die Thematik, dass ein Zahlungstermin im Januar schlicht nicht umsetzbar ist.

Eine Herausforderung bleibt das Inkrafttreten der Gaspreisbremse für große Unternehmen und Industriebetriebe. Die Versorger werden diese Kraftanstrengung einer Umsetzung angehen. Klar muss aber sein, dass die EU-beihilfenrechtliche Prüfung dieser Zuschüsse so schnell wie möglich abgeschlossen ist.